

1978	Ausgegeben zu Bonn am 4. März 1978	Nr. 11
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 78	Fünfte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 neu: 793-10-5	225
25. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen	239
9. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens	240
9. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	242
9. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle zur dritten Verlängerung des Weizenhandels- und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971	242
10. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrags	243
10. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	244
14. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	244
14. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	245
14. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit und des Protokolls zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit	245
16. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Fälschmünzerei	246
16. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Carnets E.C.S. für Warenmuster	246
16. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	247
17. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	247

Fünfte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971

Vom 27. Februar 1978

Auf Grund des Artikels 3 Satz 1 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 vom 25. August 1971 (BGBl. II S. 1057), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1976 vom 10. September 1976 (BGBl. II S. 1542) neu gefaßt worden ist, wird verordnet:

Teil I Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für den Fang und das Anlanden von Fischen und ähnlichen biologischen Meeresschätzen durch deutsche Fischereifahrzeuge in sämtlichen Meeresschätzen, die in Fischereiangelegenheiten der Rechtshoheit oder Gerichtsbar-

keit der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterstehen, ausgenommen im Mittelmeer, in der Ostsee und den Beltén.

(2) Diese Gewässer werden in folgende vier Gebiete unterteilt:

- Gebiet 1 (alle Gewässer vor den Küsten Grönlands sowie von St. Pierre und Miquelon);
- Gebiet 2 (alle Gewässer nördlich von 48° N, außer den unter Buchstabe a genannten);
- Gebiet 3 (alle Gewässer südlich von 48° N, außer den unter Buchstabe d genannten);
- Gebiet 4 (alle Gewässer vor dem französischen Departement Guyana).

(3) Die Gebiete 1 bis 3 und ihre angrenzenden Gewässer werden in die in Anlage 1 bezeichneten Bereiche und Untergebiete aufgeteilt, die den für die statistische Arbeit des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) festgelegten Unterteilungen oder denen des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik (ICNAF) oder Teilen dieser Unterteilungen entsprechen.

(4) Die §§ 2, 14 und 15 gelten auch für den Fang in denjenigen in Anlage 1 bezeichneten ICES-Bereichen, die über den Geltungsbereich nach Absatz 1 hinausgehen.

(5) § 14 Abs. 1 und 2 und § 15 gelten auch für Fischereifahrzeuge eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei der Anlandung in einem deutschen Anlandeort.

(6) § 15 gilt auch für das Anlanden von Fängen, die im Geltungsbereich nach Absatz 1 eingebracht wurden, in Anlandeorten der Ostsee.

Teil II

Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände durch Aufstellung von Fangquoten

§ 2

(1) Der Fang der in Anlage 2 bezeichneten Fischarten in den dort bezeichneten Gebieten sowie der Beifang von Heringen bedürfen der Erlaubnis des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister). Die Erlaubnis kann unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gebieten für die deutschen Fischereifahrzeuge vorgesehenen Fangquoten auf einen bestimmten Umfang der Fischereitätigkeit, insbesondere auf bestimmte Fangmengen, Gebiete und Zeitabschnitte, beschränkt werden.

(2) Die Erlaubnis kann als „Allgemeine Fangerelaubnis“ erteilt werden. Nach Erschöpfung der Fangquote wird die „Allgemeine Fangerelaubnis“ widerrufen. Die Erteilung und der Widerruf werden im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

(3) Soweit in anderer Weise Fangerelaubnisse erteilt werden, sollen die Voraussetzungen für die Antragstellung im Bundesanzeiger bekanntgegeben werden.

(4) Die in den einzelnen Gebieten für die deutschen Fischereifahrzeuge geltenden Fangquoten sollen im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden.

Teil III

Technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände

§ 3

Fischereifahrzeuge dürfen Schleppnetze, Zugnetze oder ähnliche Netze nur benutzen, wenn sie in allen Teilen die Mindestmaschenweiten haben, die in Anlage 3 für die betreffende Netzart und das betreffende Gebiet bezeichnet sind.

§ 4

(1) Abweichend von § 3 dürfen Fischereifahrzeuge für den Fang der in Anlage 4 bezeichneten Fischarten in den betreffenden Gebieten Netze benutzen, wenn sie in allen Teilen die in Anlage 4 jeweils bezeichnete Mindestmaschenweite haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Schleppnetzfisherei auf die in Anlage 5 aufgeführten Arten in den bezeichneten Gebieten; insoweit gelten die in § 3 festgelegten Mindestmaschenweiten.

(3) In Gebiet 2 dürfen Fischereifahrzeuge keine Netze benutzen, die an ihrem Steert Maschen von Weiten zwischen 50 mm und den in Anlage 3 zu dieser Verordnung festgelegten Weiten aufweisen, außer in den Gewässern östlich einer Linie, die Hanstholm mit Lindesnes verbindet.

(4) Falls Fischereifahrzeuge bestimmte Fischarten in bestimmten Gebieten oder während bestimmter Zeiten fischen, in denen für die benutzten Netze in dieser Verordnung eine Mindestmaschenweite vorgeschrieben ist, sind mitgeführte Netze mit engeren als den vorgeschriebenen Maschen so zu verstauen, daß sie nicht ohne weiteres benutzbar sind. Bei Mitführen eines Schleppnetzes oder eines Zugnetzes ist der Steert abzuschlagen, d. h. er darf nicht wie andere Teile weiterhin Bestandteil des Schleppnetzes sein; bei Mitführen von Ringwade und Kiemennetz darf sich das Netz nicht an Deck befinden, sondern ist in trockenem Zustand in dem dafür vorgesehenen Stauraum zu verstauen.

§ 5

(1) Fänge von in Anlage 6 aufgeführten Arten, die mit Netzen eingebracht werden, die nicht den in § 3 festgelegten Bedingungen entsprechen, dürfen 10 % des Gewichts der Gesamtfischmenge oder jeder repräsentativen Probe von mindestens 100 kg dieser Fische, die an Bord nach der Sortierung, im Laderaum oder beim Anlanden festgestellt wird, nicht übersteigen. Fischmengen, die unter Benutzung von § 3 entsprechenden Netzen gefangen wurden, bleiben unberücksichtigt. Falls der Kapitän eines Fischereifahrzeuges, für das die Führung eines Logbuchs vorgeschrieben ist, genaue Eintragungen in das Logbuch nicht vornimmt, gelten alle an Bord befindlichen Fischmengen als mit Netzen gefangen, die nicht § 3 entsprechen.

(2) Im ICES-Bereich III a südlich einer Linie, die von Skagen bis zum Pater-Noster-Leuchtturm verläuft (Kattegat), beträgt die in Absatz 1 genannte Menge 20 %.

(3) Absatz 1 gilt nicht für den Garnelenfang innerhalb einer 12-Meilen-Zone, die ab den Basislinien der Mitgliedstaaten aus berechnet wird.

(4) Der Beifang von Hering, der bei der gezielten Befischung auf andere Fischarten entfällt, darf bei jeder Fangfahrt höchstens 10 %, im Kattegat höchstens 15 % des Gewichts der Sprottfänge und 5 % des Gewichts der Fänge an anderen Fischarten betragen.

(5) Der Beifang von Kabeljau ist abweichend von Absatz 1 bei der gezielten Fischerei auf Schwarzen Heilbutt oder Grenadierfisch in den ICNAF-Untergebieten 0 und 1 auf 3 % und bei der gezielten Fischerei auf Rotbarsch in dem ICES-Bereich XIV und dem ICNAF-Untergebiet 1 auf 10 % des Gewichts der Gesamtfischmenge beschränkt.

(6) Die Beifänge von Lachs und Meerforelle sind verboten.

(7) Nach den Absätzen 1, 2, 4, 5 und 6 unzulässige Beifänge dürfen nicht an Bord behalten werden, sondern sind sofort ins Meer zurückzuwerfen. Unzulässig an Bord behaltene Beifänge dürfen nicht angelandet, feilgeboten, zum Verkauf angeboten oder verkauft werden.

§ 6

(1) Für die Messung der vorgeschriebenen Mindestmaschenweiten gilt § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 26. August 1971 (BGBl. II S. 1065), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. August 1975 (BGBl. II S. 1185), entsprechend.

(2) Bei dem Fischfang dürfen keine Vorrichtungen benutzt werden, durch die Maschen in irgendeinem Teil des Netzes verstopft oder praktisch verkleinert werden. Es ist jedoch zulässig, folgende Gegenstände zu benutzen:

1. Segeltuch, Netzwerk oder anderes Material, das an der Unterseite des Steerts eines Schleppnetzes angebracht ist, um Abnutzung oder Verschleiß zu verhindern, und das am Steert nur an der Vorderkante und den seitlichen Laschen des Geräts befestigt ist;
2. eine Verstärkung aus festerem Material als der Steert mit einer Mindestmaschenweite von 80 mm, die an Schleppnetzen mit kleineren als in Anlage 3 bezeichneten Maschen befestigt ist;
3. abweichend von Nummer 2 an Schleppnetzen mit kleineren als in Anlage 3 bezeichneten Maschenweiten in den Gebieten 2 und 3 und an allen Schleppnetzen in dem Gebiet 1 ein Scheuerschutz oder Überzug aus Netzwerk aus dem gleichen Material wie der Steert, das in allen seinen Teilen Maschen aufweist, die doppelt so groß sind wie die Maschen des Steerts, und das am Steert nur an der Vorder- und Hinterkante sowie den Seitenlaschen des Netzwerks so befestigt ist, daß auf jede Masche des Netzwerks vier Maschen des Steerts kommen.

§ 7

(1) Untermaßige Fische dürfen nicht an Bord behalten werden, sondern sind sofort ins Meer zurückzuwerfen. Sie dürfen auch nicht angelandet, feilgeboten, zum Kauf angeboten oder verkauft werden.

(2) Ein Fisch gilt als untermäßig, wenn er, gemessen von der Maulspitze bis zum Schwanzflossenende, die für die betreffende Art und das bestimmte Gebiet in Anlage 6 festgelegte Mindestgröße nicht erreicht.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Fischereifahrzeuge, die nicht dem § 3 entsprechende Netze benutzen, wenn die Menge der untermäßigen Fische zu keiner Zeit 10 % des Gewichts der Gesamtfischmenge oder jeder repräsentativen Probe von mindestens 100 kg dieser Fische, die an Bord nach der Sortierung, im Laderaum oder beim Anlanden festgestellt wird, übersteigt.

§ 8

Die §§ 3 und 7 gelten nicht für den Fang von Wittling, der östlich einer Linie von Hanstholm nach Lindesnes von Fischereifahrzeugen mit einer Antriebsleistung von nicht mehr als 110 kW (150 Pse) gefangen wird, falls die Anlandungen des Wittlings keine anderen der in Anlage 6 aufgeführten Fischarten enthalten.

§ 9

(1) Außer im Kattegat ist der Fang von Hering, der, gemessen von der Maulspitze bis zum Schwanzflossenende, kürzer als 20 cm ist, verboten. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Anlandungen von Hering oder anderen in Anlage 4 aufgeführten Fischarten 10 % des Gewichts an untermäßigen Heringen enthalten.

(3) Der Fang von Makrelen, die, gemessen von der Maulspitze bis zum Schwanzflossenende, kürzer sind als 30 cm, zur industriellen Verarbeitung ist verboten. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 3 dürfen Anlandungen von Makrelen zur industriellen Verarbeitung 20 % des Gewichts an Untermäßigen enthalten.

§ 10

(1) Abweichend von § 3 dürfen Fischereifahrzeuge bei dem Fang von Kaisergranat keine Schleppnetze verwenden, die in irgendeinem Teil engere Maschen als 55 mm in Gebiet 2 und als 45 mm in Gebiet 3, jeweils in einfachem Garn, aufweisen.

(2) Der Fang von Kaisergranat, der, gemessen von der Spitze der Schnabelschale bis zum Ende der letzten Unterleibsschale, kürzer ist als 90 mm in Gebiet 2 und als 80 mm in Gebiet 3, ist verboten. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 1 darf der Beifang an in Anlage 6 zu dieser Verordnung aufgeführten Arten bei jeder Fangfahrt auf Kaisergranat in Gebiet 2 bis zu 40 %, in Gebiet 3 bis zu 60 % des Gesamtfanggewichts oder jeder repräsentativen Probe von mindestens 100 kg der an Bord nach der Sortierung, unter Deck oder bei der Anlandung festgestellten Fänge ausmachen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind beim Fang von Kaisergranat im Skagerrak und im Kattegat (ICES-Bereich III a) die zulässigen Mindestgrößen für die Maschenweite 70 mm und für den Kaisergranat 130 mm.

§ 11

Der Lachsfang ist in den Gewässern außerhalb der 12-Meilen-Zone, gemessen ab den Basislinien, in dem östlich von 44° W gelegenen Teil des Gebietes 1 und in den Gebieten 2 und 3 verboten.

(2) Der Fang von Rotbarsch ist in folgenden Gebieten verboten:

1. Nördliches Gebiet ab der grönländischen Küste bei 67° 00' N bis

— 67° 00' N, 30° 30' W

— 65° 40' N, 30° 30' W

— 65° 40' N, 31° 50' W

— 65° 30' N, 33° 10' W

— 65° 10' N, 34° 00' W

— 65° 10' N, 35° 00' W

— 64° 45' N, 35° 20' W

bis zur grönländischen Küste bei 64° 35' N;

2. südliches Gebiet ab der grönländischen Küste bei 60° 20' N bis

— 64° 20' N, 36° 20' W

— 63° 50' N, 36° 50' W

— 63° 15' N, 39° 30' W

— 63° 45' N, 39° 30' W

bis zur grönländischen Küste bei 63° 45' N.

(3) Der Heringsfang im ICES-Bereich VI a ist jedes Jahr vom 15. August bis 30. September in dem Gebiet verboten, das durch gerade Linien zwischen folgenden Punkten und der Westküste Schottlands begrenzt wird:

— Butt of Lewis, Cape Wrath;

— 58° 55' N, 05° 00' W

— 58° 55' N, 07° 10' W

— 58° 20' N, 08° 20' W

— 57° 40' N, 08° 20' W

— Hebriden.

(4) Im Skagerrak (ICES-Bereich III a nördlich einer Linie zwischen Skagen und dem Pater-Noster-Leuchtturm) ist vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1978 der Heringsfang verboten.

(5) Entgegen dem Verbot der Absätze 1 bis 4 gefangener Fisch darf nicht an Bord behalten, angelandet, feilgeboten, zum Verkauf angeboten oder verkauft werden.

§ 12

(1) Der Einsatz von Fischereifahrzeugen, die zusätzlich zum Einsalzen, zum Kochen und zum Schälen von Garnelen, zum Filettieren, zum Gefrieren und zur Verarbeitung von Abfällen und des zulässigen Beifangs noch weitere Verarbeitungen vornehmen, ist verboten.

(2) Fischereifahrzeuge von mehr als 50 BRT oder einer Antriebsleistung von 200 kW (300 PSe) dürfen innerhalb einer 12-Meilen-Zone vor der belgischen, niederländischen, deutschen, französischen, britischen und irischen Küste sowie vor der Westküste

Dänemarks bis Hirtshalsfur, gemessen ab den Basislinien, nicht mit Baumkurre oder einem sonstigen, eigens für den Plattfischfang vorgesehenen Schleppnetz Seezunge oder Scholle fangen. Innerhalb der genannten Gebiete dürfen sich diese Baumkurren oder sonstige Schleppnetze nicht an Bord der Schiffe befinden, es sei denn so vorschriftsmäßig verstaut, daß sie nicht ohne weiteres benutzbar sind.

(3) Fischereifahrzeuge, die in den in Absatz 2 genannten Gebieten andere Fischarten fangen, dürfen nicht mehr als 10 % des Gesamtgewichts aller an Bord befindlichen Fänge an Scholle oder Seezunge an Bord behalten. § 5 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Die Benutzung von Ringwaden ist für den Heringsfang in einem Gebiet zwischen 5° und 9° W und 49° und 52° 30' N (Keltische See) verboten.

Teil IV

Überwachung der Tätigkeit von Fischereifahrzeugen

§ 14

(1) Der Kapitän jedes Fischereifahrzeuges ist verpflichtet, nach jeder Fahrt bei der Anlandung für jede in Anlage 2 bezeichnete Fischart die angelandeten Mengen, die seit seiner letzten Meldung getätigten Fänge sowie Zeit und Ort dieser Fänge der zuständigen Behörde zu melden. Der Fangort ist nach den in Anlage 1 bezeichneten ICES-Bereichen oder ICNAF-Untergebieten anzugeben.

(2) Erfolgt die Anlandung nicht bis zum 15. Tage nach dem Fang, hat der Kapitän die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben spätestens 15 Tage nach dem Fang über Funk zu melden.

(3) Werden die Fänge einer in Anlage 2 bezeichneten Fischart unmittelbar außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angelandet oder auf ein anderes Schiff zum Zwecke der Anlandung außerhalb der Gemeinschaft umgeladen, so sind die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben bei dem nächsten Anlaufen eines deutschen Hafens, spätestens jedoch 15 Tage nach dem Fang durch Funk, zu melden.

(4) Weitere Einzelheiten der vorgeschriebenen Meldungen und sonstige Aufzeichnungs-, Auskunfts- oder Anzeigepflichten können als Auflagen zu den Fangerlaubnissen nach § 2 Abs. 2 und 3 festgelegt werden.

(5) Die auf Grund bestehender Rechtsvorschriften geltenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten bleiben unberührt.

§ 15

(1) Fische der in Anlage 2 bezeichneten Arten müssen bei einer Anlandung in der Bundesrepublik Deutschland in einem Anlandeort angelandet werden, der in Anlage 7 aufgeführt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Fische an anderen Plätzen angelandet werden, wenn sie von Fischereifahrzeugen angelandet werden, die diese Orte herkömmlich aufgesucht haben, und wenn die angelandeten Fische von diesen Fahrzeugen gefangen wurden.

Teil V

Ordnungswidrigkeiten

§ 16

Ordnungswidrig im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 ohne Erlaubnis Fische einer in Anlage 2 bezeichneten Fischart in dem dort bezeichneten Gebiet fängt,
2. entgegen den §§ 3, 4 Abs. 1 oder 3 oder § 10 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, mit einem Netz fischt, dessen Maschen enger sind als die vorgeschriebene Mindestweite, oder entgegen § 6 Abs. 2 unzulässige Vorrichtungen benutzt,
3. entgegen § 4 Abs. 4 oder § 12 Abs. 2 Satz 2 Netze, die nicht benutzt werden dürfen, nicht vorschriftsmäßig verstaut,
4. entgegen
 - a) § 5 Abs. 7 oder § 12 Abs. 3 unzulässige Beifänge,
 - b) § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 oder § 10 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, untermaßige Fische oder
 - c) § 11 Abs. 5 unzulässig gefangenen Lachs, Rotbarsch oder Hering
an Bord behält, anlandet, feilbietet, zum Verkauf anbietet oder verkauft,
5. entgegen § 11 Abs. 1 bis 4 Lachs, Rotbarsch oder Hering fängt,

6. entgegen § 12 Abs. 1 dort bezeichnete Fischereifahrzeuge einsetzt oder
entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 mit Baumkurre oder einem sonstigen für den Plattfischfang vorgesehenen Schleppnetz Seezunge oder Scholle fängt,
7. entgegen § 13 Ringwaden für den Heringsfang benutzt,
8. entgegen § 14 Abs. 1 bis 3 eine Meldung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder einer Auflage nach § 14 Abs. 4 zuwiderhandelt oder
9. entgegen § 15 Fische der in Anlage 2 bezeichneten Arten in einem nicht zugelassenen Anlandeort anlandet.

Teil VI

Schlußbestimmungen

§ 17

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Fänge, die nur für wissenschaftliche Zwecke, für die Bestandsaufstockung oder die Bestandsumsiedlung von hierzu durch den Bundesminister oder durch die zuständige Dienststelle eines Mitgliedstaates ermächtigten Fischereifahrzeugen vorgenommen werden, und nicht für bei dieser Gelegenheit gefangene Fische. Fische, die nach Satz 1 gefangen werden, dürfen weder verkauft noch feilgeboten noch zum Kauf angeboten werden.

§ 18

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 auch im Land Berlin.

§ 19

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Februar 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Anlage 1

Bereiche und Untergebiete

ICES-Bereich II a (Norwegisches Meer)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt der norwegischen Küste bei $62^{\circ} 00' N$ beginnt, von dort genau nach Westen bis $4^{\circ} 00' W$ verläuft, von dort genau nach Norden bis $63^{\circ} 00' N$, von dort genau nach Westen bis $11^{\circ} 00' W$, von dort genau nach Norden bis $73^{\circ} 30' N$, von dort genau nach Osten bis $30^{\circ} 00' E$, von dort genau nach Süden bis $72^{\circ} 00' N$, von dort genau nach Westen bis $26^{\circ} 00' E$, von dort genau nach Süden bis zur norwegischen Küste, von dort in westlicher und südwestlicher Richtung parallel zur norwegischen Küste bis zum Ausgangspunkt.

ICES-Bereich III a (Skagerrak und Kattegat)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt der Küste Norwegens bei $7^{\circ} 00' E$ beginnt, von dort genau nach Süden bis $57^{\circ} 30' N$ verläuft, von dort genau nach Osten bis $8^{\circ} 00' E$, von dort genau nach Süden bis $57^{\circ} 00' N$, von dort genau nach Osten bis zur Küste Dänemarks, von dort entlang der nordwestlichen und östlichen Küste Jütlands bis Hals, von dort durch den östlichen Eingang des Limfjords bis Kap Egensekloster, von dort in südlicher Richtung entlang der Küste Jütlands bis Kap Hasenöre, von dort durch den Großen Belt bis Griben, von dort entlang der Nordküste Seelands bis Kap Gilbjerg, von dort durch die nördlichen Zufahrtsstraßen des Öresundes bis zum Kullen an der Küste Schwedens, dann in östlicher und nördlicher Richtung parallel zur Westküste Schwedens und zur Südküste Norwegens bis zum Ausgangspunkt.

ICES-Bereich III b, c (Sund und Belte)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von Kap Hasenöre an der Ostküste Jütlands bis Griben an der Westküste Seelands verläuft, von dort entlang der Nordküste Seelands bis Kap Gilbjerg, von dort durch die nördlichen Zufahrtsstraßen des Öresunds bis zum Kullen an der Küste Schwedens, von dort in südlicher Richtung entlang der Küste Schwedens bis zum Leuchtturm von Falsterbo, von dort durch den südlichen Eingang des Öresunds bis zum Leuchtturm von Stevns, von dort parallel zur Südostküste Seelands, von dort durch den östlichen Eingang des Storströmsundes, von dort entlang der Ostküste der Insel Falster bis Gedser, von dort bis Darßer-Ort an der Küste der Deutschen Demokratischen Republik, von dort in südwestlicher Richtung entlang der Küste der Deutschen Demokratischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland und entlang der Ostküste Jütlands bis zum Ausgangspunkt.

ICES-Bereich III d (Ostsee)

Die Meeresgewässer der Ostsee und ihrer Meeresbusen, Buchten und Förden, die westlich von einer Linie begrenzt werden, die vom Leuchtturm von Falsterbo an der Südwestküste Schwedens durch den südlichen Eingang des Öresundes bis zum Leuchtturm von Stevns verläuft, von dort entlang der Südostküste Seelands, von dort durch den östlichen Eingang des Storströmsundes, von dort entlang der Ostküste der Insel Falster bis Gedser, von dort bis Darßer-Ort an der Küste der Deutschen Demokratischen Republik.

ICES-Bereich IV a (Nördliche Nordsee)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Küste Norwegens bei $62^{\circ} 00' N$ beginnt und von dort genau nach Westen bis $4^{\circ} 00' W$ verläuft, von dort genau nach Süden bis zur Küste Schottlands, von dort in östlicher und südlicher Richtung entlang der Küste Schottlands bis zu einem Punkt $57^{\circ} 30' N$, von dort genau nach Osten bis $7^{\circ} 00' E$, von dort genau nach Norden bis zur Küste Norwegens, von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Küste Norwegens bis zum Ausgangspunkt.

ICES-Bereich IV b (Mittlere Nordsee)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Westküste Dänemarks bei $57^{\circ} 00' N$ beginnt und von dort genau nach Westen bis $8^{\circ} 00' E$ verläuft, von dort genau nach Norden bis $57^{\circ} 30' N$, von dort genau nach Westen bis zur Küste Schottlands, von dort in südlicher Richtung entlang der Küste Schottlands und Englands bis zu einem Punkt $53^{\circ} 30' N$, von dort genau nach Osten bis zur Küste der Bundesrepublik Deutschland, von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Küste der Bundesrepublik Deutschland bis zum westlichen Endpunkt ihrer Grenze mit Dänemark, von dort entlang der Westküste Jütlands bis Thyborn, von dort in südlicher und östlicher Richtung entlang der Südküste des Limfjords bis Kap Egensekloster, von dort durch den östlichen Eingang des Limfjords bis Hals, von dort in westlicher Richtung entlang der Nordküste des Limfjords bis zum südlichsten Punkt von Agger Tange, von dort in nördlicher Richtung entlang der Westküste Jütlands bis zum Ausgangspunkt.

ICES-Bereich IV c (Südliche Nordsee)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt der Westküste der Bundesrepublik Deutschland bei $53^{\circ} 30' N$ beginnt, von dort genau nach Westen bis zur Küste Englands ver-

läuft, von dort in südlicher Richtung bis zu einem Punkt 51° 00' N, von dort genau nach Osten bis zur Küste Frankreichs, von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Küste Frankreichs, Belgiens, der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland bis zum Ausgangspunkt.

ICES-Bereich V a (Island-Gebiet)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt 68° 00' N und 11° 00' W beginnt, von dort genau nach Westen bis 27° 00' W verläuft, von dort genau nach Süden bis 62° 00' N, von dort genau nach Osten bis 15° 00' W, von dort genau nach Norden bis 63° 00' N, von dort genau nach Osten bis 11° 00' W, von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

ICES-Bereich V b (Färöer-Gebiet)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt 63° 00' N und 4° 00' W beginnt, von dort genau nach Westen bis 15° 00' W verläuft, von dort genau nach Süden bis 60° 00' N, von dort genau nach Osten bis 5° 00' W, von dort genau nach Norden bis 60° 30' N, von dort genau nach Osten bis 4° 00' W, von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

ICES-Bereich VI a (Gebiet westlich Schottland)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Nordküste Schottlands bei 4° 00' W beginnt und dann genau nach Norden bis 60° 30' N verläuft, von dort genau nach Westen bis 5° 00' W, von dort genau nach Süden bis 60° 00' N, von dort genau nach Westen bis 12° 00' W, von dort genau nach Süden bis 54° 30' N, von dort genau nach Osten bis zur Küste der Republik Irland, von dort in nördlicher und östlicher Richtung entlang der Küste der Republik Irland und Nordirlands bis zu einem Punkt an der Ostküste Nordirlands bei 55° 00' N, von dort genau nach Osten bis zur Küste Schottlands, von dort in nördlicher Richtung entlang der Westküste Schottlands bis zum Ausgangspunkt.

ICES-Bereich VI b (Rockall-Gebiet)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt 60° 00' N und 12° 00' W beginnt und von dort genau nach Westen bis 18° 00' W verläuft, von dort genau nach Süden bis 54° 30' N, von dort genau nach Osten bis 12° 00' W, von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

ICES-Bereich VII a (Irische See)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Westküste Schottlands bei 55° 00' N beginnt und dann genau nach Westen bis zur Küste Nordirlands verläuft, von dort in südlicher Richtung entlang der Küste Nordirlands und der Republik Irland bis zu einem Punkt an der Südostküste der Republik Irland bei

52° 00' N, von dort genau nach Osten bis zur Küste von Wales, von dort in nordöstlicher und nördlicher Richtung entlang der Küste von Wales, England und Schottland bis zum Ausgangspunkt.

ICES-Bereich VII b, c (Gebiet westlich Irland)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Westküste der Republik Irland bei 54° 30' N beginnt und von dort genau nach Westen bis 18° 00' W verläuft, von dort genau nach Süden bis 52° 30' N, von dort genau nach Osten bis zur Küste der Republik Irland, von dort in nördlicher Richtung entlang der Westküste der Republik Irland bis zum Ausgangspunkt.

ICES-Bereich VII d, e (Ärmelkanal)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Südwestküste Englands bei 50° 00' N beginnt und von dort genau nach Westen bis 7° 00' W verläuft, von dort genau nach Süden bis 49° 30' N, von dort genau nach Osten bis 5° 00' W, von dort genau nach Süden bis 48° 00' N, von dort genau nach Osten bis zur Küste Frankreichs, von dort in nördlicher und nordöstlicher Richtung entlang der Küste Frankreichs bis zu einem Punkt 51° 00' N, von dort genau nach Westen bis zur Südostküste Englands, von dort in südlicher und westlicher Richtung entlang der Küste Englands bis zum Ausgangspunkt.

ICES-Bereich VII f (Bristolkanal)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Südküste von Wales bei 5° 00' W beginnt und von dort genau nach Süden bis 51° 00' N verläuft, von dort genau nach Westen bis 6° 00' W, von dort genau nach Süden bis 50° 30' N, von dort genau nach Westen bis 7° 00' W, von dort genau nach Süden bis 50° 00' N, von dort genau nach Osten bis zur Küste Englands, von dort entlang der Südwestküste Englands und der Südküste von Wales bis zum Ausgangspunkt.

ICES-Bereich VII g—k (Südküste Irlands)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt 52° 30' N an der Westküste der Republik Irland beginnt und von dort genau nach Westen bis 18° 00' W verläuft, von dort genau nach Süden bis 48° 00' N, von dort genau nach Osten bis 5° 00' W, von dort genau nach Norden bis 49° 30' N, von dort genau nach Westen bis 7° 00' W, von dort genau nach Norden bis 50° 30' N, von dort genau nach Osten bis 6° 00' W, von dort genau nach Norden bis 51° 00' N, von dort genau nach Osten bis 5° 00' W, von dort genau nach Norden bis zur Südküste von Wales, von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Küste von Wales bis zu einem Punkt 52° 00' N, von dort genau nach Westen bis zur Südostküste der Republik Irland, von dort in südwestlicher Richtung entlang der Küste der Republik Irland bis zum Ausgangspunkt.

ICES-Bereich VIII (Golf von Biskaya)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Küste Frankreichs bei $48^{\circ} 00' N$ beginnt und von dort genau nach Westen bis $18^{\circ} 00' W$ verläuft, von dort genau nach Süden bis $43^{\circ} 00' N$, von dort genau nach Osten bis zur Küste Spaniens, von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste Spaniens und Frankreichs bis zum Ausgangspunkt.

ICES-Bereich XII (Gebiet nördlich der Azoren)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt $62^{\circ} 00' N$ und $15^{\circ} 00' W$ beginnt und von dort genau nach Westen bis $27^{\circ} 00' W$ verläuft, von dort genau nach Süden bis $59^{\circ} 00' N$, von dort genau nach Westen bis $42^{\circ} 00' W$, von dort genau nach Süden bis $48^{\circ} 00' N$, von dort genau nach Osten bis $18^{\circ} 00' W$, von dort genau nach Norden bis $60^{\circ} 00' N$, von dort genau nach Osten bis $15^{\circ} 00' W$, von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

ICES-Bereich XIV (Ostgrönland)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die vom geographischen Nordpol parallel zum Meridian $40^{\circ} 00' W$ bis zur Nordküste Grönlands verläuft, von dort in östlicher und südlicher Richtung entlang der Küste Grönlands bis zu einem Punkt $44^{\circ} 00' W$, von dort genau nach Süden bis $59^{\circ} 00' N$, von dort genau nach Osten bis $27^{\circ} 00' W$,

von dort genau nach Norden bis $68^{\circ} 00' N$, von dort genau nach Osten bis $11^{\circ} 00' W$ und von dort genau nach Norden bis zum geographischen Nordpol.

ICNAF-Untergebiet 1 (Westgrönland)

Die Gewässer nördlich und östlich einer Linie, die von einem Punkt auf $75^{\circ} 00' N$ und $73^{\circ} 30' W$ zu einem Punkt auf $69^{\circ} 00' N$ und $59^{\circ} 00' W$ verläuft östlich $59^{\circ} 00' W$ und nördlich und östlich einer Linie von einem Punkt auf $61^{\circ} 00' N$ und $59^{\circ} 00' W$ zu einem Punkt auf $52^{\circ} 15' N$ und $42^{\circ} 00' W$.

ICNAF-Untergebiet O (Gebiet vor Baffin-Land)

Die Gewässer nördlich $61^{\circ} 00' N$ und westlich des vorstehend abgegrenzten Untergebietes 1.

ICNAF-Untergebiet 3 (Neufundland-Bank)

Die Gewässer südlich von $52^{\circ} 15' N$ und östlich einer Linie, die genau nördlich von Kap Bauld an der Nordküste von Neufundland bis $52^{\circ} 15' N$ verläuft, nördlich von $39^{\circ} 00' N$ und östlich und nördlich einer Linie, die in nordwestlicher Richtung verläuft und einen Punkt auf $43^{\circ} 30' N$ und $55^{\circ} 00' W$ in der Richtung auf einen Punkt auf $47^{\circ} 50' N$ und $60^{\circ} 00' W$ durchschneidet, bis sie eine gerade Linie durchkreuzt, die Kap Ray an der neufundländischen Küste mit Kap North auf der Kap Breton-Insel verbindet und die sodann nordöstlicher Richtung entlang der genannten Geraden bis Kap Ray verläuft.

Anlage 2

Fischarten, deren Fang der Erlaubnis bedarf

Fischarten	Gebiete					ICNAF-Untergebiet	sonstige Gebiete
	ICES-Bereich						
Kabeljau	III a	IV	VI	VII	XIV	ICNAF I	
Schellfisch	III a	IV	VI	VII			
Seelachs (Köhler)	III a	IV	VI	VII			
Wittling	III a	IV	VI	VII			
Scholle	III a	IV	VII	VIII	VI a		
Seezunge	III a	IV	VII	VIII	VI a		
Makrele	III a	IV	VI	VII	VIII		
Sprotte	III a	IV					
Holzmakrele	III a	IV	VI	VII	VIII		
Seehecht	IV	VI	VII	VIII			
Anchovis	VIII						
Stintdorsch	IV						
Blauer Wittling	IV	VI					
Angler	VI	VII	VIII				
Flügelbutt	VI	VII	VIII				
Sandaal	IV	XIV				ICNAF I	
Rotbarsch	XIV					ICNAF I	
Schwarzer Heilbutt	XIV					ICNAF O + I	
Grenadier						ICNAF O + I	
Garnelen						ICNAF O + I	Franz. Guayana
Hering	III a	IV	VI a	VII			

Anlage 3

Mindestmaschenweiten

Gebiet	Netzart	Mindestmaschenweite in mm
1	unerheblich	120
2	jeder aus einfachem Garn hergestellte Teil eines Netzes	70
	jeder aus doppeltem Garn hergestellte Teil eines Netzes	75
3	jeder aus einfachem Garn hergestellte Teil eines Netzes	60
	jeder aus doppeltem Garn hergestellte Teil eines Netzes	65
4	unerheblich	45

Arten und Gebiete, für die kleinmaschige Netze zugelassen sind

Gebiet	Arten	Mindestmaschenweite in mm	
Gebiet 1	Polarkabeljau (<i>Boreogadus saida</i>)	16	
	Lodde (<i>Mallotus villosus</i>)	16	
	Blauer Wittling (<i>Micromesitius poutassou</i>)	16	
	Goldlachs (<i>Argentina spp</i>)	16	
	Hering (<i>Clupea harengus</i>)	16	
	Mollusken	16	
	Silberwittling (<i>Gadiculus thorii</i>)	16	
	Kaisergranat (<i>Nephrops norwegicus</i>)	16	
	Stintdorsch (<i>Trisopterus esmarkii</i>)	16	
	Garnelen (der Gattung <i>Pandalus</i>) außer den nachstehend spezifizierten Garnelen im ICNAF-Untergebiet 1	16 40	
	Rotbarsch im ICNAF-Teiluntergebiet 3P *)	keine	
	Clupeiden außer Hering	keine	
	Aal	keine	
	Petermännchen (<i>Trachinus draco</i>)	keine	
	Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>)	keine	
	Makrele (<i>Scomber scombrus</i>)	keine	
	Sandaal (<i>Ammodytidae</i>)	keine	
	Makrelenhecht (<i>Scomberesox saurus</i>)	keine	
	Garnelen (der Gattung <i>Crangon</i>)	keine	
	Stint (<i>Osmerus spp</i>)	keine	
	Gebiet 2	Hering (<i>Clupea harengus</i>)	16
		Makrele (<i>Scomber scombrus</i>)	16
Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>)		16	
Sprotte (<i>Clupea sprattus</i>)		16	
Stintdorsch (<i>Trisopterus esmarkii</i>)		16	
Blauer Wittling (<i>Micromesitius poutassou</i>)		16	
Goldlachs (<i>Argentina spp</i>)		16	
Garnelen (<i>Pandalus spp</i>)		16	
Garnelen (der Gattung <i>Crangon spp</i>), außer den nachstehend spezifizierten: Garnelen innerhalb 12 Meilen der Festlandküsten der Mitgliedstaaten		16 keine	
Ausgewachsene Aale		16	
Petermännchen (<i>Trachinus draco</i>)		16	
Mollusken		16	
Sandaal (<i>Ammodytidae</i>) außer dem nachstehend spezifizierten: Sandaal im ICES-Bereich IV in der Zeit vom 1. November 1978 bis 28. Februar 1979		keine 16	
Lodde (<i>Mallotus villosus</i>)		16	
Makrelenhecht (<i>Scomberesox saurus</i>)		16	
Stint (<i>Osmerus spp</i>)		16	

Gebiet	Arten	Mindestmaschenweite in mm
Gebiet 3	Dicologlossa cuneata	40
	Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	20
	Garnele (der Gattung <i>Pandalus</i>)	20
	Garnele (der Gattung <i>Crangon</i>)	20
	Ausgewachsene Aale	20
	Sprotte (<i>Clupea sprattus</i>)	16
	Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>)	16
	Sandaal (<i>Ammodytidae</i>)	16
	Hering (<i>Clupea harengus</i>)	40
	Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>)	40
	Makrele (<i>Scomber scombrus</i>)	40

*) ICNAF-Teiluntergebiet 3P ist der Teil des Untergebietes 3 südlich der neufundländischen Küste und westlich einer Linie, die von Kap St. Mary, Neufundland, zu einem Punkt in 46° 00' N und 54° 30' W und sodann genau südlich bis zur Begrenzung des Untergebietes 3 verläuft.

Anlage 5

Arten und Gebiete, für die kleinmaschige Netze nicht zugelassen sind

1. Blauer Wittling in dem südlich 52° 30' N und westlich 7° 00' W gelegenen Teil des Gebietes 2;
2. *Dicologlossa cuneata* in allen Teilen des Gebiets 3 außerhalb einer die folgenden Punkte verbindenden Linie, in denen § 4 Abs. 1 Satz 2 für Fischereifahrzeuge von nicht mehr als 110 kW (150 PS) gilt:
 - 46° 16' N — 01° 36' W (Phare des baleines)
 - 46° 05' N — 01° 44' W
 - 45° 40' N — 01° 34' W
 - 44° 40' N — 01° 34' W
 und dann genau östlich bis zur Küste;
3. Garnelen außerhalb der 12-Meilen-Grenze, gemessen ab den Basislinien des Küstenmeeres, in dem Gebiet 3;
4. Stintdorsch in dem durch eine Linie zwischen folgenden Punkten begrenzten Teil der Nordsee:
 - Britische Ostküste bei 56° 00' N bis
 - 56° 00' N — 03° 00'
 - 60° 00' N — 00° 00'
 - 60° 00' N — 03° 00' W
 - 58° 30' N — 03° 00' W
 bis zur britischen Ostküste bei 58° 30' N.

Anlage 6

Arten und Gebiete, für die Mindestgrößen vorgeschrieben sind

Mindestgrößen in cm

Arten	ICES-Bereiche II, V, XII und XIV	Gebiet 2	Gebiet 3
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	34 ¹⁾	30	30
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	31	27	27
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	30	30	30
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	25	25	25
Rotzunge (<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>)	28	28	28
Limande (<i>Microstomus kitt</i>)	25	25	25
Seezunge (<i>Solea solea</i>)	24	24	24
Steinbutt (<i>Scophthalmus maximus</i>)	30	30	30
Glattbutt (<i>Scophthalmus rhombus</i>)	30	30	30
Flügelbutt (<i>Lepidorhombus</i> spp)	25	25	25
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)	23	23	23
Kliesche (<i>Limanda limanda</i>)	15	15	15
Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	35	30 ²⁾	30
Seekarpfen (<i>Pagellus cantabricus</i>)	—	—	12
Streifenbarbe (<i>Mullus surmulletus</i>)	—	—	15
Meerbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	—	—	25
Meeraal (<i>Conger conger</i>)	—	—	58
Heller Seelachs (<i>Pollachius pollachius</i>)	—	—	22
Leng (<i>Molva molva</i>)	—	—	63
Maifisch (<i>Alosa</i> spp)	—	—	30
Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	—	—	145
Meeräsche (<i>Mugil</i> spp)	—	—	20
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	—	—	48
Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>)	—	—	23

1) Die Mindestgröße für Kabeljau beträgt 40 cm in ICNAF-Untergebiet 1.

2) Ausgenommen Anlandungen von Seelachs aus dem Bereich östlich einer Linie von Hanstholm nach Lindesnes.

Anlage 7

Verzeichnis der verbindlichen Anlandeorte

Nordsee	Ostsee
Bremen	Kiel
Bremerhaven	Lübeck-Schlutup
Cuxhaven	Travemünde
Hamburg	Niendorf
Büsum	Neustadt
Emden	Burg/Fehmarn
Husum	Heiligenhafen
Spieka-Neufeld	Eckernförde
Glückstadt	Kappeln
Norddeich	Maasholm
List a. Sylt	Haffkrug
Tönning	Lübeck
Helgoland	Flensburg
Friedrichskoog	Grömitz
Pellworm	Timmendorfer Strand
Wremen	Großenbrode
Dorum	Schleswig
Borkum	
Greetsiel	
Neuharlingersiel	
Hooksiel	
Fedderwardsiel	
Varel	
Accumersiel	
Harlesiel	
Ditzum	

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Vereinheitlichung einzelner Regeln
über den Zusammenstoß von Binnenschiffen**

Vom 25. Januar 1978

Das Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen (BGBl. 1972 II S. 1005) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für die

Deutsche Demokratische
Republik

am 6. Januar 1977

in Kraft getreten.

Die Deutsche Demokratische Republik hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde

- a) nach Artikel 9 Buchstabe a erklärt,
daß die Bestimmungen des Übereinkommens nicht für Schiffe gelten, die ausschließlich der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen,
- b) nach Artikel 15 erklärt,
daß sie sich durch Artikel 14 des Übereinkommens hinsichtlich der Anrufung des Internationalen Gerichtshofs wegen Meinungsverschiedenheiten nicht als gebunden betrachtet,
- c) nach Artikel 19 erklärt,
daß sie den deutschen Text des Übereinkommens als für sich verbindlich betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. November 1973 (BGBl. II S. 1591).

Bonn, den 25. Januar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Well

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
Vom 9. Februar 1978

Die Regierung Norwegens hat mit Noten vom 17. Januar 1977 und 12. Juli 1977 dem Generalsekretär des Europarats notifiziert, daß sie die anlässlich der Unterzeichnung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371) von Norwegen eingelegten Vorbehalte einer Überprüfung unterzogen hat und diese Vorbehalte nunmehr folgenden Wortlaut erhalten haben:

Der Vorbehalt zu Artikel 1 wird in der bisherigen Fassung aufrechterhalten und lautet:

(Übersetzung)

"Extradition may be refused on humanitarian grounds if surrender is likely to have consequences of an exceptional gravity for the person claimed, particularly by reason of his age, state of health or other personal circumstances."

„Die Auslieferung kann aus humanitären Gründen abgelehnt werden, wenn die Übergabe für den Verfolgten besonders schwerwiegende Folgen, vor allem wegen seines Alters, seines Gesundheitszustands oder anderer Umstände persönlicher Art, haben könnte.“

Der Vorbehalt zu Artikel 2 Abs. 1 ist wie folgt neu gefaßt worden:

(Übersetzung)

"Under the terms of the Norwegian Act No. 39 of 13th June, 1975, relating to the Extradition of Offenders etc., § 3, Norway is in a position to grant extradition only in respect of an offence, or a corresponding offence, which under Norwegian law is punishable, or would have been punishable with imprisonment for more than one year."

„Nach § 3 des norwegischen Gesetzes Nr. 39 vom 13. Juni 1975 über die Auslieferung von Straftätern usw. kann Norwegen die Auslieferung nur wegen einer Straftat, die nach norwegischem Recht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr geahndet wird oder geahndet worden wäre, oder wegen einer entsprechenden Straftat bewilligen.“

Der Vorbehalt zu Artikel 3 Abs. 3 ist wie folgt neu gefaßt worden:

(Übersetzung)

"Norway reserves the right, in light of individual circumstances, to consider the offence described in paragraph 3 of Article 3 as a political offence."

„Norwegen behält sich das Recht vor, in Anbetracht besonderer Umstände die in Artikel 3 Absatz 3 bezeichnete Straftat als politische Straftat anzusehen.“

Der Vorbehalt zu Artikel 4 ist wie folgt neu gefaßt worden:

(Übersetzung)

"When an offence under military law also comprises an offence in respect of which extradition otherwise is permissible, Norway reserves the right to stipulate that the extradited person shall not be punished under the military law of the requesting state."

„Umfaßt eine Straftat nach dem Militärrecht auch eine Straftat, derentwegen eine Auslieferung sonst zulässig ist, so behält sich Norwegen das Recht vor zu verlangen, daß der Ausgelieferte nicht nach dem Militärrecht des ersuchenden Staates bestraft wird.“

Der Vorbehalt zu Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b wird in der bisherigen Fassung aufrechterhalten und lautet:

(Übersetzung)

"As far as Norway is concerned, the term 'national' shall include both nationals and residents of Norway. The term shall also include nationals and residents of Denmark, Finland,

„Was Norwegen betrifft, so umfaßt der Begriff ‚Staatsangehöriger‘ sowohl norwegische Staatsangehörige als auch in Norwegen ansässige Personen. Der Begriff umfaßt ferner die

Iceland or Sweden, if extradition is requested by states other than those mentioned."

Staatsangehörigen Dänemarks, Finnlands, Islands und Schwedens sowie die in den genannten Staaten ansässigen Personen, wenn von anderen als diesen Staaten um Auslieferung ersucht wird."

Der Vorbehalt zu Artikel 12 wird in der bisherigen Fassung aufrechterhalten und lautet:

(Übersetzung)

"The Norwegian authorities reserve the right to require the requesting Party to produce prima facie evidence to the effect that the person claimed has committed the offence for which extradition is requested. The request may be refused if the evidence is found to be insufficient."

„Die norwegischen Behörden behalten sich das Recht vor, vom ersuchenden Staat die Beibringung glaubhafter Beweise dafür zu verlangen, daß der Verfolgte die Straftat begangen hat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird. Das Ersuchen kann abgelehnt werden, wenn die Beweise unzureichend erscheinen.“

Die abschließende Erklärung zu Artikel 28 Abs. 3 ist durch folgende Erklärung ersetzt worden:

(Übersetzung)

At the time of signing the Convention, the Norwegian Government also stated that it may wish to limit the field of application of the Convention in accordance with the provision of Article 28, paragraph 3, if the Nordic countries adopt uniform legislation. Such legislation has been adopted and the Norwegian Government desires, in pursuance of Article 28, paragraph 3, to make the following declaration:

Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens erklärte die norwegische Regierung ferner, daß sie gegebenenfalls wünschen wird, den Anwendungsbereich des Übereinkommens nach Artikel 28 Absatz 3 einzuschränken, falls die nordischen Länder einheitliche Rechtsvorschriften annehmen. Solche Vorschriften sind angenommen worden, und die norwegische Regierung möchte nach Artikel 28 Absatz 3 folgende Erklärung abgeben:

"This Convention shall not apply to extradition to Denmark, Finland or Sweden, as extradition between the said States is governed by a uniform legislation."

„Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf die Auslieferung nach Dänemark, Finnland oder Schweden, da die Auslieferung zwischen diesen Staaten einheitlichen Rechtsvorschriften unterliegt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 8. November 1976 (BGBl. II S. 1778) und vom 10. Februar 1977 (BGBl. II S. 252).

Bonn, den 9. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Protokolle
über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
Vom 9. Februar 1978**

Die Protokolle vom 14. Juni 1954

- a) über eine Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 — Artikel 45 — und
- b) über einige Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 — Artikel 48 Buchstabe a, Artikel 49 Buchstabe e und Artikel 61 —

(BGBl. 1959 II S. 69) sind nach ihrem drittletzten Absatz für

Angola	am	10. April 1977
Uganda	am	16. September 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. II S. 418).

Bonn, den 9. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Protokolle zur dritten Verlängerung
des Weizenhandels- und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971
Vom 9. Februar 1978**

Die Protokolle vom 17. März 1976 zur dritten Verlängerung des Weizenhandels- und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 (BGBl. 1976 II S. 1912) sind für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

A. Das Protokoll zur dritten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971

Belgien	am	4. Oktober 1977
Frankreich	am	30. Juni 1977
Griechenland	am	2. November 1977
Luxemburg	am	28. Juni 1977
Österreich	am	27. Juni 1977
Portugal	am	30. Juni 1977
Venezuela	am	3. Mai 1977
Vereinigte Staaten	am	17. August 1977

B. Das Protokoll zur dritten Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971

Belgien	am	4. Oktober 1977
Frankreich	am	30. Juni 1977
Luxemburg	am	28. Juni 1977
Vereinigte Staaten	am	17. August 1977

C. Berichtigung der Bekanntmachung vom 6. November 1976 (BGBl. II S. 1912)

Für Barbados ist das Protokoll zur dritten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 am 26. Juli 1976 in Kraft getreten (nicht am 26. Juni 1976).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Juni 1977 (BGBl. II S. 618).

Bonn, den 9. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrags
Vom 10. Februar 1978

Der Internationale Fernmeldevertrag vom 25. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 1089) ist einschließlich seiner Anlagen — nach seinem Artikel 45 Nr. 3 — zusammen mit dem Schlußprotokoll und den Zusatzprotokollen I bis VI für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dschibuti	am 22. November 1977
Mongolei	am 18. Oktober 1977
Pakistan	am 26. September 1977
Tonga	am 22. August 1977

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

„The Government of the Kingdom of Tonga hereby accedes to the International Telecommunication Convention signed at Malaga-Torremolinos on 25th October 1973 subject to the proviso, that it reserves the right not to accept any financial measure which might lead to an increase in its contributory share to defraying the expenses of the Union, and the right to take such action as it may consider necessary to safeguard its interests should certain members not share in defraying the expenses of the Union, or should they fail in any other way to comply with the requirements of the International Telecommunication Convention (Malaga-Torremolinos, 1973) or the Protocols thereto or should reservations by other countries jeopardize the telecommunication services of the Kingdom of Tonga.“

„Die Regierung des Königreichs Tonga tritt dem am 25. Oktober 1973 in Malaga-Torremolinos unterzeichneten Internationalen Fernmeldevertrag bei; sie behält sich jedoch das Recht vor, keine finanzielle Maßnahme anzuerkennen, die zu einer Erhöhung ihres Beitrags zu den Ausgaben der Union führen könnte, sowie das Recht, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie zur Wahrung ihrer Interessen für erforderlich hält, falls bestimmte Mitglieder ihren Beitrag zu den Ausgaben der Union nicht entrichten oder sich in irgendeiner anderen Weise nicht an die Erfordernisse des Internationalen Fernmeldevertrags (Malaga-Torremolinos 1973) oder seiner Protokolle halten oder falls von anderen Ländern gemachte Vorbehalte die Fernmelde-dienste des Königreichs Tonga gefährden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. September 1977 (BGBl. II S. 1177).

Bonn, den 10. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen
Vom 10. Februar 1978

Das Abkommen vom 19. Juni 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (BGBl. 1959 II S. 129) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 3 für

Luxemburg am 15. März 1976
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. August 1974 (BGBl. II S. 1179).

Bonn, den 10. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
Vom 14. Februar 1978

Das Protokoll vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt — 3. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt — (BGBl. 1964 II S. 217) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Angola	am	10. April 1977
Guinea	am	19. August 1976
Irak	am	26. April 1977
Libanon	am	20. Juli 1977
Türkei	am	14. September 1977
Uganda	am	16. September 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. II S. 419).

Bonn, den 14. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 14. Februar 1978

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

Brasilien am 1. Dezember 1977
in Kraft getreten.

Brasilien hat bei Hinterlegung der Annahmearkunde erklärt, daß es sich nicht an die Bestimmungen des Artikels 16 Abs. 1 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September 1977 (BGBl. II S. 1112).

Bonn, den 14. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit
und des Protokolls zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit**

Vom 14. Februar 1978

Die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 (BGBl. 1970 II S. 909) wird nach ihrem Artikel 77 für die

Schweiz am 17. September 1978
— nach Artikel 3 der Ordnung mit Übernahme
der Verpflichtungen aus ihren Teilen V, VI,
VII, IX und X —

in Kraft treten.

Die Bekanntmachung vom 4. August 1975 (BGBl. II S. 1156) wird dahingehend berichtigt, daß das Protokoll zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 (BGBl. 1970 II S. 909, 949) bisher für Dänemark nicht in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. II S. 411).

Bonn, den 14. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Bekämpfung der Falschmünzerei

Vom 16. Februar 1978

Das Internationale Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei (RGBl. 1933 II S. 913) ist nach seinem Artikel 26 für

Kenia am 8. Februar 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. September 1976 (BGBl. II S. 1700).

Bonn, den 16. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollabkommens
über Carnets E.C.S. für Warenmuster

Vom 16. Februar 1978

Das Zollabkommen vom 1. März 1956 über Carnets E.C.S. für Warenmuster nebst Unterzeichnungsprotokoll (BGBl. 1965 II S. 917) ist am 29. Dezember 1977 von der Türkei gekündigt worden. Das Zollabkommen — nebst Unterzeichnungsprotokoll — wird daher nach seinem Artikel XXIII Abs. 1 für die

Türkei am 29. März 1978
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Januar 1978 (BGBl. II S. 129).

Bonn, den 16. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Weltorganisation für Meteorologie**

Vom 16. Februar 1978

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1947 über die Weltorganisation für Meteorologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1970 (BGBl. II S. 18), geändert durch Beschluß vom 20. Mai 1975 (BGBl. 1977 II S. 92), ist nach seinem Artikel 35 Abs. 1 für

Guinea-Bissau am 14. Januar 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. November 1977 (BGBl. II S. 1269).

Bonn, den 16. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschifffahrts-Organisation**

Vom 17. Februar 1978

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschifffahrts-Organisation (BGBl. 1965 II S. 313) mit seinen Änderungen vom 15. September 1964 (BGBl. 1968 II S. 31) und vom 28. September 1965 (BGBl. 1968 II S. 1033; 1969 II S. 108) ist nach seinem Artikel 57 Buchstabe c für

Guinea-Bissau am 6. Dezember 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. August 1977 (BGBl. II S. 776).

Bonn, den 17. Februar 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II

Das **Bundesgesetzblatt Teil II** wird Ihnen zur Zeit im Rahmen des Postzeitungsdienstes geliefert. Dabei leistet die Post auch sogenannte „Besondere Dienste“; sie beanschriftet und verpackt das Bundesgesetzblatt und zieht die Abonnementsgebühren ein.

Die „Besonderen Dienste“ werden mit Ablauf des 31. 12. 1978 eingestellt. Wir haben uns entschlossen, schon vor diesem Zeitpunkt diese Dienste nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Ab 1. 4. 1978 werden wir das Bundesgesetzblatt Teil II selbst beschriften und verpacken; außerdem werden die Abonnementsgebühren für das zweite Halbjahr 1978 durch uns eingezogen.

Um sicherzustellen, daß Sie auch künftig reibungslos beliefert werden, ist es erforderlich, daß Sie umgehend Ihre Lieferanschrift mitteilen und angeben, wie die Abonnementsgebühren eingezogen werden sollen.

Benutzen Sie bitte dafür den dem Bundesgesetzblatt Teil II, Nr. 6 vom 4. Februar 1978 beigelegten Formularsatz, der aus 3 Blatt und jeweils einer Kopie für Ihre Akten besteht.

Tragen Sie bitte in **Blatt 1** Ihre genaue Anschrift ein und geben Sie an, ob die Abonnementsgebühren im Rahmen des Lastschriftverfahrens (Abbuchung) eingezogen oder ob sie per Rechnung angefordert werden sollen. Das Lastschriftverfahren stellt die rationellste Lösung dar. Es spart Ihnen und uns Zeit und Kosten.

Wenn Sie sich am Lastschriftverfahren beteiligen, bitten wir Sie, auch die auf **Blatt 3** befindliche Einzugsermächtigung auszufüllen und uns zusammen mit Blatt 1 zuzuleiten. Bezieher, die das Abonnement durch einen Dritten – z. B. eine Buchhandlung oder die vorgesetzte Behörde – bezahlen lassen, bitten wir, nur das Formular „Drittzahler“ – **Blatt 5** – auszufüllen und uns zuzuleiten. Die Zahlstellen erhalten vom Verlag eine Liste, aus der die Bezieher ersichtlich sind, sowie die entsprechende Rechnung.

Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Bonn, im Februar 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 DM (2,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.